

Satzung

§ 1 Name, Vereinsanschrift und Rechtsform.

Der Verein führt den Namen „**Tourismus KONSTANZ-Plus e.V.**“

Der Verein umfasst die Konstanzer Bodanrückorte

Dettingen – Wallhausen, Dingelsdorf mit Oberdorf und Litzelstetten.

Die Vereinsanschrift ist die der Touristinformation bei der Ortsverwaltung Dettingen-Wallhausen, Kapitän-Romer-Str.4, 78465 Konstanz.

Der Verein wird in das Vereinsregister Konstanz eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

Der Verein fördert Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der touristischen Infrastruktur im Interesse der Mitglieder sowie des kommunalen Gemeinwesens.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Unterstützung entsprechender Vorhaben der Ortsverwaltungen.
2. Zusammenarbeit zwischen dem Verein und den Touristinformationen.
3. Interessensvertretung und Beratung der Mitglieder als Gastgeber oder Dienstleistungsanbieter.
4. Schaffung/Verbesserung tourismusfördernder Einrichtungen und Angebote unter Berücksichtigung der Interessenslage bestehender Anbieter.
5. Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber der TI Konstanz GmbH sowie regionaler Tourismusorganisationen.
6. Unterhaltung von Informationsanlagen, Bereitstellung von Informations- und Werbematerial, einschließlich eines Internetauftritts.
7. Gästebetreuung/ Gästeprogramm.

§ 3 Mitglieder, Mitgliedschaft

a)-Beginn der Mitgliedschaft-

Vereinsmitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes werden.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag. Der Antragsteller muss die Satzung des Vereins anerkennen. Ein Aufnahmeantrag kann nur abgelehnt werden, wenn gegen den Antragsteller Gründe vorliegen, die seine Ausschließung aus dem Verein rechtfertigen würden. Ehepaare können gemeinsam eine Mitgliedschaft eingehen.

Natürliche Personen, welche sich für die Interessen des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

b)-Beendigung der Mitgliedschaft-

Die Mitgliedschaft endet

1. durch den Tod
2. durch Erlöschen als juristische Person oder Vereinigung.
3. durch ordentliche Kündigung zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
4. durch Ausschluss.

Ein Ausschluss kann auf Beschluss des Vorstandes gegenüber Mitgliedern ausgesprochen werden, wenn sie den satzungsgemäßen Verpflichtungen trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommen oder in anderer Weise durch ihr Verhalten den Interessen des Vereins zuwiderhandeln. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Durch die Mitgliedschaft wird ein Anspruch auf Nutzung aller vom Verein angebotenen Einrichtungen und Organisationsstrukturen sowie die Teilnahme an besonderen Veranstaltungen erworben.

Die Mitgliedschaft verpflichtet:

Zur Einhaltung gesetzlicher sowie vom Verein festgelegter Regelungen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge/ Bettengeld

Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 werden finanzielle Mittel benötigt.

Aus diesem Grunde wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag sowie zusätzlich von den Gastgebern ein Bettengeld (Beitrag pro Bett und Jahr) erhoben.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und Bettengeldes wird durch eine gesonderte Beitragsordnung geregelt.

Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist als Anlage Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Der Vorstand legt den Termin und Ort der Mitgliederversammlung fest.

Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen öffentlich in schriftlicher Form und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1.Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2.Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Versammlung den Leiter aus ihrer Mitte. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. Besetzung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
2. Genehmigung des Jahresberichtes mit Kassenabschluss,
3. Entlastung des Gesamtvorstandes,
4. Satzungsänderungen,
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und Bettengeldes,
6. wesentliche Zielsetzungen mit größerer Tragweite (Innenverhältnis),
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1.und 2.Vorsitzenden, sowie mindestens drei Funktionsbeiräten; dabei sollte möglichst jeder Ort durch ein Vorstandsmitglied vertreten sein.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der erste oder zweite Vorsitzende.

Der Vorstand hat neben der Führung der laufenden Geschäfte folgende Aufgaben:

1. Bearbeitung der Aufgaben und Ziele gem. § 2,
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Umsetzung der daraus resultierenden Beschlüsse.
3. Verwaltung des Vereinsvermögens und Vorlage des Rechenschaftsberichtes vor der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; begründete Ausnahmen sind möglich.

Nach Ablauf der Amtszeit führt er die Geschäfte bis zur Wahl des nächsten Vorstandes weiter.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Kosten werden erstattet; eine angemessene Aufwandsentschädigung kann erfolgen.

§ 9 Geschäftsführung, Geschäftsjahr und Kassenprüfung

Die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Innenverwaltung kann durch eine vom Vorstand mit Stimmenmehrheit erstellte **Geschäftsordnung** geregelt werden.

Die Geschäftsordnung ist den jeweiligen Erfordernissen anzupassen und jedem Mitglied zugänglich.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Kasse und Belege des Vereins sind jährlich einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Personen zu prüfen und darüber ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Beschlussfassung

Der Verein fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit mindestens 75 v.H. der Stimmen beschlossen werden.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Leiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 75 v.H. der abgegebenen Stimmen erfolgen. Bei der Auflösung wird das Vereinsvermögen der Stadt Konstanz mit der Maßgabe übertragen, dieses zu Förderung des Tourismus in den Konstanzer Bodanrückorten zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08. März 2006 beschlossen und tritt nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Sie ersetzt die Fassung vom 13. April 1999.

Übersicht:

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
 - § 2 Aufgaben und Ziele des Vereins
 - § 3 Mitglieder, Mitgliedschaft
 - § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - § 5 Mitgliedsbeiträge/ Bettengeld
 - § 6 Organe des Vereins
 - § 7 Mitgliederversammlung
 - § 8 Vorstand
 - § 9 Geschäftsführung, Geschäftsjahr und Kassenprüfung
 - § 10 Beschlussfassung
 - § 11 Beurkundung der Beschlüsse
 - § 12 Auflösung des Vereins
 - § 13 Inkrafttreten der Satzung
- Anlage: Beitragsordnung über Mitgliedsbeitrag und Bettengeld